

## **Abschiedsvorlesung**

**Prof. Dr. Paul Kirchhof**

Freitag, 7. Juni 2013

Aula der Neuen Universität Heidelberg

### **Forschen heißt Hoffen**

#### I. Hoffen als Antrieb menschlichen Denkens

Wenn ich recht weiß, bin ich der jüngst ernannte Professor der Universität Heidelberg – allerdings in der Kategorie des Seniorprofessors. Deswegen meint meine „Abschiedsvorlesung“ keinen Abschied von der Universität, sondern einen Abschied zu mehr akademischer Freiheit, zu mehr Selbstbestimmtheit beim Forschen und Lehren. Ich bin „entpflichtet“, aber die innere Bindung an Universität und Heidelberger Wissenschaft steigt. So blicke ich in eine neue akademische Zukunft und das erfüllt mich mit Hoffnung.

Die griechische Sage erzählt von **Prometheus**, der damals Menschen begegnet sei, die noch die Fähigkeit hatten, ihre Zukunft vorauszusehen. In dieser Fähigkeit zur Voraussicht kannten die Menschen auch den Zeitpunkt ihres eigenen Todes. Das machte sie tiefbetroffen. Sie wurden lethargisch. Auf dem Marktplatz fanden keine Diskussionen mehr statt. Das Wirtschaftsleben erlahmte. Kunst und Wissenschaft verkümmerten. Die Familienkultur verödete. Als Prometheus die Menschen in diesem Jammer sah, nahm er ihnen die Fähigkeit, die Zukunft vorauszusehen, und gab ihnen die Hoffnung.

Das **Christentum** gibt uns das hoffnungsvolle Menschenbild dessen, der nicht nur als kleiner Punkt im Universum um sein Überleben kämpft, sondern sich seiner selbst vergewissert, über sich selbst hinausdenkt, Gesetzmäßigkeiten der Welt und seines Lebens entdeckt. Der Mensch ist nicht nur eine der Natur unterworfenen Kreatur, sondern zur Herrschaft über die Natur, zum inneren Erleben, zum Grenzbewusstsein und Grenzüberstieg, zur geistigen Weite in Endlichkeit und Unendlichkeit begabt und befähigt.

Das christliche **Bild von den drei Weisen** verdeutlicht uns diese Hoffnung, die wir in Forscher und Forschung setzen. Die drei Weisen - Gelehrte - folgen ihrem Stern,

treffen auf das Kind und widmen ihm ihre Gaben, ihre Begabungen. Sie haben eine Idee, suchen eine Verantwortlichkeit für andere Menschen - nicht für den Herrscher, nicht für den Reichen, nicht für den Applaudierenden, sondern für das hilfsbedürftige, Zuwendung erwartende Kind, das eine neue Zukunft verheißt. Und diese Wissenschaftler haben die Fähigkeiten, Methoden und Instrumente, um diese Welt zu beschenken.

Wenn Sie vorhin dieses Hörsaalgebäude betreten haben, haben sie den Leitsatz unserer Universität gelesen „**Semper Apertus**“, der Text des kleinen Rektoratssiegels, das der Kurfürst kurz nach der Gründung der Universität Heidelberg 1386 in Auftrag gegeben hat, eine der Insignien der Academiae Palatinae, die in der frühen Neuzeit den Pfälzer Löwen mit einem aufgeschlagenen Buch zeigt, in dem Semper Apertus geschrieben steht. Dieser Satz hofft auf das immer offene, aufgeschlagene Buch, meint nicht eine Offenheit zur Beliebigkeit, zum leichtfertigen Irrtum, zum eiteln Wort, zur Unverantwortlichkeit für die eigenen Forschungsergebnisse. Die Offenheit weist auf das Buch, die Rationalität des Sprachlichen, die in der gemeinsamen Sprache übermittelte Kulturerfahrung, die für jedermann ersichtliche und kontrollierbare Aussage, die These, die Öffentlichkeit und Kritik sucht. Für das moderne Recht, das Regeln in der Schriftlichkeit des Buches vermittelt, fordert das Semper Apertus wissenschaftliche Aufmerksamkeit für das Gesetzbuch, die Bereitschaft, das im Buch Vorgeschriebene nachzudenken, weiterzuschreiben, nachzudenken, die das Buch bestimmende demokratische Legitimation anzuerkennen.

## II. Die im Freiheitsprinzip angelegte Hoffnung

Forschen hofft auf Erkenntnis. Dabei ist Forschung stets unvollendet, unabgeschlossen, deshalb auf Freiheit angewiesen. Das verfassungsrechtliche **Freiheitsangebot** ist **Ausdruck rechtlicher Elementarhoffnung**. Es setzt darauf, dass der Freiheitsberechtigte das Angebot annehmen, zu seinem individuellen Nutzen ausüben und damit zum Gemeinwohl beitragen wird. Jeder darf als **Diogenes** in der Tonne leben. Doch die freiheitliche Verfassung hofft darauf, dass die überwältigende Mehrheit sich am Erwerbsleben und an der Pflege des Eigentums beteilige. Jedermann kann das Angebot der **Ehe- und Familienfreiheit** ausschlagen. Doch die Zukunft des Staates ist nur gesichert, wenn die Menschen Familien gründen und ihre Kinder gut erziehen. Der **Kulturstaat** setzt darauf, dass die

Menschen sich wissenschaftlich um das Auffinden der Wahrheit bemühen, künstlerisch ihr Denken und Empfinden in Formensprache ausdrücken, religiös immer wieder nach dem Unergründbaren fragen. Täten sie dieses nicht, hätte niemand das Recht verletzt. Der freiheitliche Staat ginge aber an seiner eigenen Freiheitlichkeit zugrunde. Eine Elementarhoffnung des Rechts wäre verletzt.

**Freiheit braucht deshalb einen Rahmen, der hoffen lässt.** Die Verfassungen nach der Französischen Revolution regeln die Freiheit deshalb im Gleichklang „Freiheit, Gleichheit, Sicherheit.“ Freiheit darf nicht in Orientierungslosigkeit, in nie endende Aufgeregtheit führen, die uns um den Schlaf brächte, uns die Erholung raubte, die uns aus aller Rationalität, Verantwortlichkeit, Anstrengung und Bewährungsproben für ein Drittel des Tages entlässt.

Solange der **Forscher auf neue Erkenntnisse** hofft, beansprucht er Wissenschaftsfreiheit. Forschung braucht diese Freiheit auch, weil fehlbare Menschen forschen, sich irren können, sich deshalb berichtigen müssen. Wenn wir die Entwicklung der Wissenschaft beobachten – von der Erde als Scheibe bis zu den modernen Erkenntnissen der Weltraum- und der Genforschung, von der Unterteilung der Menschen in Bürger, Barbaren und Sklaven bis zur Würde jedes Menschen in Freiheit und Gleichheit – , erscheint die Geschichte der Wissenschaft als eine **Geschichte berechtigter Irrtümer**. Wissenschaft stellt sich immer wieder in Frage, entfaltet so Kreativität, Originalität, Gedankenvielfalt, setzt Freiheit voraus. Freiheit ist das Recht zum Experiment, zum Denken und Untersuchen in Modellen, zur kühnen These, die Kritik erwartet. Würde man jeden, der einmal geirrt hat, aus der Universität vertreiben - oder modern gesprochen: von der Forschungsförderung ausnehmen -, so wären in unseren Instituten und Laboren keine Forscher mehr, jedenfalls nicht Forscher, die den Mut auch zu kühnen Gedanken, einem gewagten Experiment haben. Die Freiheit, das Thema der Forschung, ihre Methode, ihre Ergebnisse frei zu wählen, ist Bedingung der Forschung schlechthin, Grundlage von Versuch und Irrtum.

**Diese Freiheitshoffnung wiederholt sich im demokratischen Prinzip**, der Gemeinschaft des Staatsvolkes und des von ihm legitimierten Staates. Das Staatsvolk wählt immer wieder unbeirrt neue Parlamente und Regierungen, damit diese bessere Gesetze und Gemeinwohlsentscheidungen treffen. Solange diese Hoffnung wirkt, fühlt sich der Bürger seinem Staat zugehörig. Die Minderheiten von

heute – die Opposition, die Parteien, die einzelnen Wähler - dürfen erwarten, morgen die Mehrheit bilden und deshalb die Geschicke des Gemeinwesens bestimmen zu können. Diese Hoffnung hält die Demokratie zusammen, bewahrt vor Aufruhr, Aufstand, Revolution. In vordemokratischer, in diesem Sinne hoffnungsloser Zeit gab es für eine Opposition nur die Gewaltmittel von Aufruhr, Aufstand, Krieg, Revolution, Tyrannenmord, Entmündigung des Herrschers, individuell auch das Asylrecht, das dem Verfolgten an bestimmten Orten Zuflucht gewährte. Demokratie setzt auf die rechtlich organisierte Hoffnung, in friedlichen Verfahren das Neue erreichen zu können.

### III. Hoffen auf die Rationalität des Rechts

Rechtswissenschaft **hofft doppelt**: Sie will die Gesetzmäßigkeiten menschlichen Zusammenlebens rational verstehen, dabei auch ein Recht stärken, das Hoffnung stiftet. Hoffnung prägt diese Wissenschaft und ihren Gegenstand.

Die Rationalität gilt als Grundbedingung des Rechts im aufgeklärten Staat. Der Gleichheitssatz fordert für die Gesetzgebung - die Kunst des Unterscheidens - den „vernünftigen Grund“, differenziert zwischen dem **Willen des Gesetzgebers** und **gesetzlicher Willkür**. Die Freiheitsrechte verlangen das für den jeweiligen legitimen Zweck **geeignete** und **erforderliche Mittel**. Die **Schriftlichkeit** der Gesetzgebung soll Rationalität sprachlich vermitteln, die **Begründung** von Verwaltungsakt und Urteil eine Entscheidung nach den Regeln von Vernunft und Einsicht nachvollziehbar machen. Die Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Ausübung eines Ermessens darf sich **nicht von sachfremden Erwägungen leiten** lassen. Rechtsakte, die nicht verständlich sind, die Denkgesetzen widersprechen, die „schlechthin willkürlich“ sind, haben rechtlich keinen Bestand.

Andererseits ist ein Stück **Irrationalität, Unvernünftigkeit** Alltagserfahrung der Demokratie. Wenn der Abgeordnete bei Erlass des allgemeinen Gesetzes nur seinem Gewissen unterworfen ist (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG), so soll er nach seiner subjektiven Lebenssicht, Lebenserfahrung, Ethik, nach seinen Wert- und Zielvorstellungen über das richtige Recht entscheiden. Geltendes Recht ist nicht dank der Autorität des Gesetzgebers richtiges Recht, sondern - jenseits des unabänderlichen (Art. 79 Abs. 3 GG) und des Gesetzeserschwerenden (Art. 20 Abs. 3, Art. 1 Abs. 3 GG) Verfassungsrechts - **veränderbares Recht**, das durch einen späteren Gesetzgeber geändert oder aufgehoben werden kann. Doch die

Gesetzgebung ist deswegen nicht offen, nicht zugänglich für beliebige Torheiten, Bosheiten, Unrechtsvorstellungen, sondern sie ist stets auf einem verfassten Weg, stets ein „Recht auf Rädern“, das sich in Erfahrung, Tradition, Verfassungsrecht, Wertebewusstsein, Standards der Hochkultur auf einem gesicherten Fundament bewegt, allerdings im Ziel, in der Geschwindigkeit, im Innehalten noch unbestimmt ist. Die Hoffnung, die in diesem für das bessere Gesetz offenen Gesetzgebungsverfahren angelegt ist, macht Demokratie erst möglich.

Wenn das Grundgesetz das Hervorbringen von Recht nach dem Prinzip der repräsentativen Demokratie organisiert, der Wähler den Abgeordneten wählt und die Gewählten als Repräsentanten der Wähler die Gesetze erlassen, so stützt sich dieses **Legitimations- und Qualifikationsverfahren** auf eine **erstaunliche, aber notwendige Hoffnung von besonderer Kühnheit**. Wer ein Auto auf öffentlichen Straßen führen will, muss vorher durch den Führerschein nachweisen, dass er dazu qualifiziert ist. Bei der demokratischen Repräsentation vertrauen wir für die Qualifikation der Wählenden und der Gewählten auf das Naturtalent der Bürger. In dieser Grundentscheidung liegt ein beachtlicher Vertrauensvorschuss in die Freiheitsfähigkeit der Wähler, die Repräsentationsfähigkeit der Gewählten, eine fast naive Gleichheitshoffnung, eine fordernde Erwartung an Wissen und Gewissen der Abgeordneten und der die Kandidaten auswählenden Parteien, auch eine Grenze der gesetzgebenden Gewalt.

Doch Recht ist nicht nur Wille des Gesetzgebers, sondern auch vorgefundener Wert, erprobte Rechtserfahrung, gesichertes Wissen von Institutionen. Das **Entstehen von Recht zwischen Wissen und Wollen, zwischen Autorität und Verständigung, zwischen Erfahrung und Hoffnung** wird in der Frage nach dem Geltungsgrund einer Verfassung besonders deutlich. Wenn Moses dem Volk Israel die 10 Gesetzestafeln übergeben hat; wenn fundamentale Interessen des Menschen in seiner Natur wurzeln und deshalb „unverbrüchlich“ sind; wenn der vernünftige Mensch in einem Gesellschaftsvertrag einen Teil seiner Rechte aufgibt, damit der Staat als rechtlich gebundene Schutzmacht diese Rechte sichern möge; wenn die verfassunggebende – oder besser: die verfassungweitergebende – Gewalt des Staatsvolkes der Verfassung durch Rückbindung an den Willen der Bürger Anerkennung vermittelt; wenn die Erfahrung von Unterdrückung, Entwürdigung, Missachtung und Krieg auf Freiheit, Menschenwürde, Gleichheit und Frieden drängt, erweist sich die Verfassung als ein **Erfahrungs- und als ein Hoffnungs begriff**. Die

Begründungen der Verfassungsgeltung verweisen jeweils auf eine Autorität, die Recht setzt, aber auch auf Gründe, die dieses so gefertigte Recht rechtfertigen. Es bedürfte näherer Untersuchung, ob diese Begründungen für die Geltung von Recht nicht letztlich auf einem Gedanken beruhen. Wenn am Anfang der Logos, das Urwort steht, in dem wir den Menschen in seiner Welt, auch in seiner Gemeinschaftsgebundenheit verstehen; wenn wir in der Natur die den Menschen, sein Verhalten und seine Umwelt bestimmenden Gesetzmäßigkeiten lesen wollen; wenn der Gesellschaftsvertrag die Verständigung unter den Beteiligten nach den Gesetzmäßigkeiten der Vernunft erwartet; wenn die verfassungsgebende Gewalt des Staatsvolkes schon ein Volk, eine Verfassungssprache, ein Initiativ- und Abstimmungsverfahren, bestimmte vorgegebene Werte, insbesondere Menschenrechte mit Universalitätsanspruch, voraussetzen; wenn Unrechtserfahrungen auf die unrechtsabwehrende Antwort der Verfassung hoffen, klingt jeweils ein Rechtsverständnis an, das sich auf Gedächtnis und Zuversicht stützt. Doch im Kern ist Verfassung **erfahrungsgestützte Hoffnung**, die glaubt, dass Recht göttlich gestiftet wird, im Buch der Natur gelesen werden kann, sich auf ein rationales Einvernehmen der Gesellschaft stützen, sich aus dem Willen eines Staatsvolkes legitimieren, das aber wohl nicht den freiheitlichen Rechtsstaat mehrheitlich durch Demokratie ersetzen dürfte, auf die Lernfähigkeit aus Unrechtserfahrung bauen. Auf der Grundlage dieser Hoffnung setzt dann der verfassungsändernde und der einfache Gesetzgeber positives Recht.

Sprachwissenschaftler erklären die Sprache und ihre gemeinschaftsstiftende Verbindlichkeit durch die **Konvention** im Sinne der **Zusammenkunft**, die Menschen in der Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft zusammenführt, und im Sinne der **Übereinkunft**, nach der die Menschen sich untereinander verständigen, wie sie sich in Zukunft sprachlich begegnen wollen.

Auch nach der Formalisierung der Rechtsentstehensquelle in demokratischen Rechtsetzungsverfahren bleibt die Konvention eine Grundlage des friedlichen Zusammenlebens. Das Recht hofft darauf, dass Menschen in freiheitlicher Verantwortlichkeit für ihr Zusammenleben **ungeschriebene Verhaltensregeln** entwickeln. Diese Konventionen entlasten den Gesetzgeber.

Wenn jeder weiß, was sich gehört - er zum akademischen Festakt anders gekleidet erscheint als in der Badeanstalt, er die auf dem Rugbyfeld nach den Regeln des

Sports zulässigen körperlichen Attacken beim anschließenden Festbankett unterlässt, er am Stammtisch herb, als Diplomat durch die Blume, als Arzt in schönenden Euphemismen zu sprechen weiß -, braucht die Gemeinschaft insoweit kein Gesetz. Gingen diese Konventionen verloren, wären Rechtshoffnungen enttäuscht, der Gesetzgeber überfordert.

**Rechtswissenschaft** will das geltende Recht begrifflich–systematisch durchdringen, den Rechtstoff verständlich, möglichst auch vereinfachend strukturieren, die im Gesetzestext aufgenommenen oder anklingenden Leitgedanken und Rechtsideen bewusst machen, macht aber beim **dogmatischen Erschließen geltenden Rechts** nicht halt, sondern **hofft, auch einen Beitrag zum besseren Gesetz zu leisten**. Das ist vielfach Kärnerarbeit. Ich habe den Entwurf eines **Bundessteuergesetzbuches** vorgelegt. Das bedeutet lange, auch nächtliche Lektüre von wissenschaftlichen Stellungnahmen und politischen Texten, Vortragsreisen mit Warten auf Bahnhöfen und Flughäfen, der Kampf gegen Ermüdung und für Gelassenheit, aber auch inspirierende Foren in Diskussionen und Arbeitskreisen zwischen Wissenschaft und Praxis, Vortrags- und Gesprächsbegegnungen mit Menschen unterschiedlicher Interessen, öffentliche Ermutigung und diskrete Anfeuerung. Auch hier gilt: Es besteht Hoffnung.

Wissenschaft und Verfassungsstaat werden durch dasselbe Ethos geprägt: die **Idee der Allgemeinheit**. Forschung und Lehre suchen die verallgemeinerungsfähige Aussage. Die Allgemeinheit leitet und legitimiert das Gesetz des demokratischen Rechtsstaates. Das haben Josef Isensee und ich im ersten Band des **Handbuchs des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland** 1987 gesagt, das Allgemeinprinzip bis heute, wenn wir am 11. Band der 3. Auflage dieses Handbuchs arbeiten, als Grundmaxime dieses Gemeinschaftswerkes gehandhabt. Die klassische „Goldene Regel“, der Kantsche kategorische Imperativ oder die Volksweisheit: „Was du nicht willst, das man dir tu‘, das füg‘ auch keinem andern zu“, fordern die Verallgemeinerungsfähigkeit der Maßstäbe staatlichen Handelns (Recht) und individueller Selbstvergewisserung (Ethik).

Für das staatliche Gesetz, ist die Idee der Allgemeinheit Leitprinzip und Erneuerungsauftrag. Allgemeinheit des Gesetzes meint die **Allgemeinverständlichkeit** des Gesetzes für jedermann, die **sachliche Allgemeinheit**, die Gleichheit für jedermann garantiert und das Privileg vermeidet.

Allgemeinheit meint auch die **räumliche Allgemeinheit**, die Geltung der Regel im gesamten Hoheitsbereich des Rechtsetzers, die Rechtsgeltung und Rechtsverantwortung klarstellen. Diese Allgemeinheit muss für das Verhältnis von Europarecht und staatlichem Recht neu definiert werden.

Ein Gesetz soll sich im Regelungsziel auf das Allgemeine beschränken, das Grundlegende, das Grundsätzliche, das Notwendige, das Dauerhafte bestimmen, die Details und das Gegenwärtige aber Verordnungen und Verwaltungsvorschriften überlassen. Die „**Wesentlichkeits**“-These des Bundesverfassungsgerichts bedeutet heute, dass der Gesetzgeber das Wesentliche einer Gemeinschaft regeln, aber auch eine Regelung des Unwesentlichen unterlassen möge. In dieser Beschränkung blickt das allgemeine Gesetz auf das Ganze, ist insbesondere der Freiheit der Bürger verpflichtet und verbietet ein Übermaß freiheitsbegrenzender Regelungen. Diese Allgemeinheit im Wesentlichen wird gegenwärtig oft gröblich verletzt, wenn der Deutsche Bundestag ein finanzmarkterhebliches Gesetz in 48 Stunden beschließt, der Europäische Rat im sogenannten A-Punkte-Verfahren binnen 60 Minuten 80 Gesetze erlässt. Hier weiß der Gesetzgeber nicht, was er tut, der Gesetzesadressat nicht, was er tun soll. Mein pragmatischer Vorschlag wäre, in jedem Gesetzesbereich - dem Zivilrecht, dem Strafrecht, dem Sozialrecht, dem Steuerrecht - nur so viele Normen zu erlassen, als der zuständige Ministerialrat aktiv im Gedächtnis behalten kann. Der kluge Kopf des für die Gesetzesinitiative mitverantwortlichen Beamten ist die Mengenschleuse für Gesetzesrecht.

Wir bleiben bei dem Grundsatz: „Was du nicht willst das man dir tu...“. Sprichwörter sind wie Mückenstiche, sagt **Seneca**. Man merkt nicht, wenn jemand gestochen wird, aber nachher beginnt es zu jucken. Gelegentlich wünsche ich mir, dass ein Mückenschwarm nach Berlin und nach Brüssel ausschwärme, um dort immer wieder an eine Uridee des Rechts, die Allgemeinheit der Regel, zu erinnern und die Missachtung dieser Regel individuell spürbar zu sanktionieren.

Diese Allgemeinheit wird ergänzt durch die Idee des Maßes und der Toleranz. Sichert der Staat als Garant der Freiheit Grundrechte, sind diese definiert, begrenzt in die Rechtsgemeinschaft eingebettet. Greift der Staat als potentieller Gegner der Freiheit in Freiheitsrechte ein, gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Diese **Kultur des Maßes** erläutert eine schöne Geschichte von **Michelangelo**, der gefragt wurde, wie



es ihm gelungen sei, seinen David aus einem Marmorblock künstlerisch zu gestalten. Seine Antwort lautete: Ich habe nur das Zuviel an Marmor weggenommen.

**Toleranz** ist die rechtliche Kunst, das Zuviel an Freiheitsbedrängnis wegzunehmen, dadurch die Figur des freiheitlichen Verfassungsstaates sichtbar zu machen. Toleranz meint nicht den Weichmut des Wohlmeinenden, der allen Wohlklang für Wahrheit hält, sondern fordert die intellektuelle Kraft, das Unverbrüchliche vom Verbrüchlichen zu unterscheiden, das Unveräußerliche vom Veräußerlichen, das Unabstimmbare vom Mehrheitsfähigen.

Diese Idee des Maßes und der Toleranz setzt vor allem auf einen Staat und ein **Recht, das wesentliche Fragen des Menschen**, insbesondere der Religion und Weltanschauung, **offenlässt**, damit den Menschen in ihrer Vielfalt und Verschiedenheit Frieden und Zugehörigkeit sichert. Der Staat erwartet, dass Elementarfragen der Menschheit von anderen beantwortet werden:

- Was ist der **Mensch**? Eine mit individuellem Willen, mit der Kraft zur Freiheit und Verantwortlichkeit begabte Person oder ein gänzlich in Naturgesetzmäßigkeiten determiniertes Säugetier?

- Was ist die **Zeit**? Die Phase unausweichlicher Vergänglichkeit oder der Weg in eine Ewigkeit?

- Was ist die **Natur**? Eine Materie, die zerfällt und verwest, oder eine Gesetzmäßigkeit, die über ihren begreifbaren Ursprung und ihr erkennbares Ziel hinausweist und den Menschen veranlasst, die Frage nach Transzendenz zu stellen?

- Was ist **Gerechtigkeit**? Ein wegen der Unzulänglichkeit der Menschen unerreichbares, deswegen törichtes Ziel, oder aber der Auftrag, sich ständig der Achtung vor der Würde und Freiheit des anderen, der Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung der eigenen Freiheit, der Suche nach verallgemeinerungsfähigen Verantwortlichkeitsmaßstäben, der Kultur des Maßes zu nehmen?

Viele unserer Hoffnungen richten sich nicht auf den Staat, sondern auf gesellschaftliche Gruppen und freiheitsbewusste Bürger.

#### IV. Sprachoptimismus

Der Verfassungsstaat beendet das Fehderecht, entwaffnet seine Bürger, begründet ein staatliches Gewaltmonopol, um Konflikte allein in sprachlicher

Auseinandersetzung zu lösen. **Er hofft, im Sprechen über das Recht zur Rationalität und Angemessenheit zu finden.**

Das Setzen und Durchsetzen von Recht ist stets ein **Vorgang des Sprechens**. Das Entstehen des Gesetzes hängt von öffentlicher Debatte im „Parlament“ ab. Der Abgeordnete gibt seine „Stimme“ ab. Der Bundesrat erhebt Ein„spruch“ oder erklärt Zu„stimmung“. Der „Wortlaut“ des Gesetzes wird „verkündet“. Die Exekutive handelt in Regierungs„erklärungen“, „Verlautbarungen“ und Verwaltungsakten. Der Betroffene ge„horcht“ oder wehrt sich gegen Akte der „Spruch“körper durch einen „Widerspruch“, eine „Klage“. Er „ruft“ die Gerichte an und geht in Be„rufung“. Die Recht„sprechung“ gewährt rechtliches Gehör, entscheidet über An„spruch“ oder Frei„spruch“, erwägt auch eine ent„sprechende“ Gesetzesanwendung, „verkündet“ nach „Stimm“abgabe eine Entscheidung, spricht im „Namen“ des Volkes. „Rede“ bedeutet ursprünglich „Rechenschaft“ und (gerichtlicher) Parteivortrag; „Redner“ ist anfangs der Wortführer vor Gericht. Die Begriffe Recht und Rede, Nomos und Namen, Lex und Wort haben einen gemeinsamen Stamm. Recht lebt in der Sprache und durch die Sprache.

Die Sprache vermittelt dem Recht **Zeichen ähnlich denen der Uhr**. Auf dem Ziffernblatt sind zwölf Zahlen im Kreis abgebildet. Zwei Zeiger zeigen auf eine Zahl, benennen die Stunde und die Minute. Wir kennen dieses Zähl- und Zeichensystem, wissen deshalb wie viel Uhr es ist, richten unser Leben auf diese Zeitenordnung ein. Und wir behalten im Bewusstsein, dass diese Uhr von einem Uhrwerk betrieben wird, die Zeitzeichen also ebenso wenig voraussetzungslos sind, wie die Rechtszeichen. Sie müssen bei der Uhr von einer ständig zu erneuernden Mechanik oder Technik, beim Recht von einer sie tragenden und stützenden Kultur in Bewegung gehalten, aber auch in einer Kultur des richtigen Maßes gebunden werden. Wenn der Gesetzestext von „Freiheit“, von „Parlament“, von „Familie“, von „Staat“ spricht, so würde dieses Zeichen für Recht allein bald an Aussagewert und Gestaltungskraft verlieren. Doch eine falschgehende und eine stehende Uhr erinnert daran, die Uhr neu in Gang zu setzen. Ebenso hat der Rechtsstaat seine Organe, insbesondere die Rechtsprechung, um die Rechtssprache in der Kraft ihrer Zeichen lebendig zu halten.

Wenn das Gesetz im Gesetzblatt verkündet ist, trägt allein der geschriebene Text die Last, den im Rechtssatz gemeinten Gedanken zu überbringen. Das Gesetz kann nicht, wie der Mensch im Gespräch, das Gesagte durch Gesten und Mimik betonen,

formen, verdeutlichen und ergänzen, kann nicht mit den Augen zwinkern oder die Stirn runzeln, nicht die Arme einladend ausbreiten oder abwehrend entgegenhalten. Dennoch wird der Rechtsstaat **mit Verkündung des Gesetzes nicht sprechunfähig**. Vielmehr stellt er den Gesetzesadressaten eigene Organe, letztlich die Recht-Sprechung zur Verfügung, die mit den Betroffenen über die Bedeutung des Rechtssatzes im Einzelfall spricht, Streit über den Rechtssatz befriedet, die Härte einer generellen Regel durch individuelle Billigkeit mäßigen kann. Der Rechtsstaat hofft, ständig mit dem Bürger im Gespräch zu bleiben, in der Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Staatsgewalten die richtige Form der Ansprache zu finden.

#### 4. Hoffnung auf Institutionen

Kein Mensch kann seine Freiheit entfalten, in Würde leben, wenn ihn nicht Institutionen stützen. Wer morgens zur Arbeit fährt, braucht Straßen. Wer seine Wissenschaftsfreiheit in Forschung und Lehre wahrnehmen will, ist auf Universitäten angewiesen. Wer krank ist, fragt nach Krankenhäusern und einem Versicherungssystem. Wer hungert, braucht die Mildtätigkeit von Kirchen oder Sozialstaat. Zum menschlichen Leben jenseits des Einsiedlers in der Wüste gehört die Hoffnung auf Institutionen.

Meine Erfahrung mit Institutionen sind erfüllte Hoffnungen. Und erfüllte Hoffnungen sind Anlass zu danken. Ich möchte vier Institutionen nennen, denen ich vieles verdanke: Die Familie, die Universität, das Bundesverfassungsgericht, den Staat.

Die Bedeutung der **Familie** ist rechtlich besonders hervorgehoben. Das Grundgesetz kennt in seinem Grundrechtskatalog nur zwei ausdrückliche Schutzaufträge: den Schutz der Menschenwürde und den Schutz von Ehe und Familie. Das Recht gestaltet die Beziehung von Eltern und Kindern als einzige als Lebensgemeinschaft schlechthin aus, die nicht kündbar und nicht scheidbar ist. Die Familie gibt dem Staat im Staatsvolk seine Zukunft, gewährleistet im Elternrecht und in der Elternpflicht die besten Chancen zur geistigen, körperlichen und seelischen Entfaltung des Kindes. Im Regelfall bietet eine Erziehung durch Vater und Mutter dem Kind die natürliche Grundlage alternativer Begegnungen und Lebenssichten. Das Wachstum des Kindes in seiner Familie ist das Maß kultureller Zukunft, wirtschaftlicher Prosperität, demokratischer Entwicklung. Es übersteigt an Bedeutung weit das Wirtschaftswachstum, auf das wir unser Denken und Handeln gegenwärtig vor allem ausrichten.

Wenn ich heute eine Erfahrung an meine Studentinnen und Studenten weitergeben darf, dann ist es diese: Lassen Sie sich das Glück einer Familie - in guten und in schlechten Zeiten - nicht nehmen.

Die **Universität** hat mich gelehrt, aus Rechtshoffnungen Rechtswissen zu machen, das Recht als wertebasierte, stets durch neue Fragen an das Recht sich entwickelnde, also ständig unabgeschlossene, aber nie orientierungslose Ordnung zu verstehen.

Wissenschaft ist nicht wertfrei. Eine wertlose Wissenschaft wäre hoffnungslos. Der Arzt soll den Menschen heilen, nicht schädigen. Der Jurist hat den Weg zu einer würde- und freiheitsgerechten Ordnung, nicht zu Diktatur und Unterdrückung zu bahnen. Der Biologe hat Maßstäbe und Instrumente zur Bewahrung, nicht zur Zerstörung der Umwelt zu entwickeln.

Und Wissenschaft ist nicht voraussetzungslos. Hätten wir diese Neue Aula, diese Universität nicht, könnte ich Ihnen heute so nicht begegnen, so nicht zu Ihnen sprechen. Hätten wir nicht das Glück, dass diese Universität seit mehr als 60 Jahren in einem Friedensgebiet steht, nicht in einem Kriegsgebiet arbeiten muss, hätte Wissenschaft in Heidelberg sich nicht in dieser Weise entfalten können. Hätten wir unsere Rechtsordnung nicht, die Wissenschaftsfreiheit garantiert, Nichtwissenschaftler zur Finanzierung der Wissenschaft verpflichtet, durch den Schutz der Familie und schulische Ausbildung der Universität die Arbeit mit qualifizierten jungen Menschen erlaubt, fehlten der Wissenschaft elementare Grundlagen.

Deswegen muss der Wissenschaftler erklären, was er tut und warum er es tut. Der Forscher lebt nicht als geistiger Emigrant in Einsamkeit und Freiheit in einer Studierstube, die ihm die Rechtsgemeinschaft respektvoll bereitstellt, sondern er steht, weil Forschung bedeutsam ist, im dunkleren oder helleren Licht der Öffentlichkeit, in der Sonne, die auf seine Kultur strahlt, oder in dem Regen, der niederprasselt. Wissenschaft ist verantwortete Freiheit.

Das **Bundesverfassungsgericht** ist die wohl wichtigste, auch erfolgreichste Institution, die das Grundgesetz 1949 neu eingeführt hat, um der neuen Verfassung Kraft zu verleihen und den verfassten Staat verlässlich auf die Ideen der Friedensgemeinschaft des Rechts, der individuellen Würde und Freiheit, der demokratisch legitimierten Macht, der sozialen Existenzsicherung, der

Bundesstaatlichkeit und Republik zu verpflichten. Das Bundesverfassungsgericht ist eine Institution der Hoffnung und des Vertrauens. Seine Urteile werden beachtet, weil sie aus der Verfassung abgeleitet, im Namen des Volkes gesprochen, in öffentlicher Verhandlung und nach Gewährung rechtlichen Gehörs gefunden, in zeitlicher Gelassenheit beraten, in der Rationalität des Rechts und der Rechtskontinuität begründet worden sind. Der Verfassungsrichter hat nicht – wie jeder andere Richter – einen Gerichtsvollzieher, der seine Urteile vollstrecken würde. Ihm steht keine Polizei, schon gar nicht eine Armee zur Verfügung, die den Richterspruch durchsetzen sollte. Das Verfassungsgericht wirkt im Kern allein dank des Willens der Menschen zur Verfassung.

Als ich 1987 zum Verfassungsrichter gewählt wurde, habe ich mit erfahrenen Richtern gesprochen, um an deren Wissen und Hoffen teilzuhaben. Ein Richter gab mir den anfangs überraschenden, dann aber in der richterlichen Praxis immer mehr einleuchtenden Rat: Bleiben Sie ein **Menschenfreund!**

Mit dieser Empfehlung ist gemeint, dass der Richter sich jedem Antragsteller und jedem Antragsgegner wie einem Freund widmen möge, beim **rechtlichen Gehör** zunächst die Tatsachensicht und das Rechtsverständnis des Antragstellers versteht – ihm dabei vielleicht Recht gibt -, dann die Tatsachensicht und das Rechtsverständnis des Antragsgegners nachvollzieht - ihm dabei vielleicht Recht gibt -, um dann im Bewusstsein, dass nicht beide Recht haben können, die Sache zu entscheiden. Der Freund der Menschen gibt, wenn er morgens die Robe anzieht, **an der Garderobe seine Freiheit ab**, um der Freiheit anderer Menschen zu dienen, nimmt abends, wenn er seine Robe auszieht, ein Stück seiner Freiheit zurück. Er ist **unparteilicher Richter**, der sich von den Parteien fernhält, für das Recht Partei nimmt. Er ist **unbefangener Richter**, der frei ist in Geist und Gehabe, sich nicht einem Freundeskreis, einer Interessentengruppe, einem Netzwerk verbunden fühlt. Er ist **unabhängiger Richter**, der auf dem strengen Pfad des Rechts sich nicht in wirtschaftliche, intellektuelle oder persönliche Abhängigkeiten verwickeln lässt. Er kennt die Menschen so gut, dass er sich diese hohen Ideale täglich erneut vor Augen führt, auch wenn die strikte Befolgung dieser Prinzipien gelegentlich misslingt. Es beeindruckt mich immer wieder, wie hoch die Erwartungen der Bürger an das Verfassungsgericht sind. Das Gericht braucht Vertrauen und schafft Vertrauen. Dies gilt auch in einer Zeit großer öffentlicher Aufgeregtheit, Entlarvungs- und Skandalisierungsbereitschaft. Die Parole und das Büchlein lauteten „Empört Euch!“.

Bisher gab es einen Anlass, der den einen oder anderen empörte. Jetzt gibt es eine Grundgestimmtheit der Empörung, die ihren Anlass sucht. Immer wieder steht das Gericht vor der Aufgabe, seinen Auftrag, seine Autorität neu zu definieren.

Der **Staat** sichert uns ein Leben in Frieden, gewährleistet Existenzgrundlagen und Freiheit, bietet uns Universität und Verfassungsgericht. Der Staat ist für das gemeinsame Wohl seiner Bürger allzuständig, aber nicht allein zuständig. Seine Souveränität war nie das Recht zur Willkür, nie gänzliche Autarkie gegenüber anderen Staaten, sondern stets als rechtlich gebundene Herrschaft gedacht. Jeder Staat ist auf Begegnung und Austausch mit den Nachbarstaaten und letztlich der ganzen Welt angewiesen, kann viele seiner Aufgaben – des Friedens, der Versorgung, des Umweltschutzes, der rechtlichen Begleitung des weltweiten Wirtschaftens und der grenzüberschreitenden Medien, der Fremden- und Asylpolitik – nicht allein erfüllen. Staatliche Souveränität ist deswegen die Letztverantwortung für die Staatsbürger und die im eigenen Staatsgebiet lebenden Menschen, ist demokratische Verantwortung gegenüber dem eigenen Staatsvolk, ist Garantie der in der eigenen Verfassung gewährleisteten Rechte und Pflichten.

In dieser Verantwortlichkeit ist der Staat in Europa integrationsoffen, in der Welt kooperationsoffen.